

# **BVGer F-612/2020 vom 11. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-612\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-612_2020)

FR: TAF F-612/2020 du 11 février 2020

IT: TAF F-612/2020 del 11 febbraio 2020

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 3**

Ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) ergab, dass die Beschwerdeführenden (Ehemann/Vater, Ehefrau/Mutter, Sohn) am 10. Oktober 2019 in Frankreich Asylgesuche eingereicht hatten. Das SEM ersuchte deshalb die französischen Behörden am 14. Januar 2020 - betreffend den Ehemann/Vater mittels Remons-tration (vgl. Sachverhalt, Bst. C.a) - um Übernahme der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO. Die französischen Behörden stimmten den beiden Ersuchen am 20. Januar 2020 gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO zu. Vor diesem Hintergrund ist die Zuständigkeit Frankreichs zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben.

### **E. 4.1**

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen geltend gemacht, in der angefochtenen Verfügung werde zwar auf die Krankheitsgeschichten der Beschwerdeführenden eingegangen, die aktuellen Beeinträchtigungen würden jedoch nur pauschal abgehandelt und nicht im Detail gewürdigt. Eine medizinische Abklärung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder sei ausgeblieben, obwohl die Vorinstanz in Kenntnis gesetzt worden sei. Den Verfahrensakten sei zu entnehmen, dass sich die Vorinstanz mit E-Mail vom 24. Januar 2020 (dem Datum des erstinstanzlichen Entscheids) beim Pflegepersonal des Bundesasylzentrums über die medizinische Situation der Tochter D.\_\_\_\_\_ informiert habe. Das Pflegepersonal habe ebenfalls am 24. Januar 2020 per E-Mail unter anderem mitgeteilt, dass D.\_\_\_\_\_ unter einem fleckigen Hautausschlag leide und am darauffolgenden Montag ein Termin beim Kinderarzt vereinbart werde. Dass die Vorinstanz gleichentags einen Entscheid getroffen habe, obwohl offensichtlich weitere medizinische Abklärungen geplant gewesen seien, sei nicht nachvollziehbar. Was den Hinweis der Vorinstanz auf die angeblich in Frankreich zahlreichen karitativen Organisationen anbelange, müsse erwähnt werden, dass der Staat, hier Frankreich, eine Schutzpflicht gegenüber Asylsuchenden habe. Karitative Organisationen seien nicht ein Auffangnetz für unterlassene staatliche Hilfe. Gemäss Informationen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) sei keineswegs garantiert, die Beschwerdeführenden hätten bei einer Überstellung nach Frankreich Zugang zu angemessener Unterbringung und Betreuung. So sei bekannt, dass es im französischen Asylsystem zu Verzögerungen bei der Registrierung von Asylgesuchen und langen Verfahren komme und die Aufnahmebedingungen Mängel aufweisen würden. Die Kapazität des französischen Aufnahmesystems erlaube es nach wie vor nicht, alle Asylsuchenden unterzubringen. Die Situation sei für verletzte Asylsuchende ungleich schwieriger. Auch viele nationale und internationale Medien berichteten über die prekären Umstände der Asylsuchenden in Frankreich. Dass viele Asylsuchende in Frankreich über keine Unterkunft verfügten, zeige der mit der Beschwerde eingereichte Bericht vom 12. November 2019 aus der Zeitung (...). Mit der Wegweisung nach Frankreich schicke man die Beschwerdeführenden bewusst in die Obdachlosigkeit ohne Zugang zu medizinischer Versorgung. In Anbetracht der prekären Lebensumstände von Asylsuchenden in Frankreich könne man im konkreten Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer drohenden Verschlechterung des

Gesundheitszustands ausgehen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz die französischen Behörden über die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden nicht vollumfänglich informiert, sondern lediglich die Operation betreffend den Sohn C. \_\_\_\_\_ erwähnt habe. Eine Überstellung nach Frankreich könne deshalb nur erfolgen, wenn sichergestellt werde, dass die dortige Unterbringung den besonderen Bedürfnissen der Beschwerdeführenden gerecht werde. Da dies aufgrund der dargestellten Umstände im Moment nicht der Fall sei, müsse die Schweiz auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden eintreten. In der angefochtenen Verfügung würden das in Frankreich Erlebte und die dortigen allgemeinen Zustände nur pauschal abgehandelt und nicht im Detail gewürdigt. Die Vorinstanz habe sich mit der aktuellen Berichterstattung über die allgemeinen Zustände für Asylsuchende, die Sicherheit der Frauen in Aufnahmestrukturen und spezifisch über die Problematik der (...) -Frauen in Frankreich gar nicht auseinandergesetzt, sondern mit standardisierender Begründung festgestellt, Frankreich sei schutzfähig und schutzwilling. Eine Zusicherung der französischen Behörden, wonach bei einer Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Frankreich eine (bedarfsgerechte) Unterkunft bereitgestellt würde, sei nicht eingeholt worden. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5488/2019 vom 31. Oktober 2019 zu verweisen. Zusammenfassend habe die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, nicht vollständig erhoben und nicht gewürdigt. Sie habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie den medizinischen Vorbringen nicht genügend Beachtung geschenkt habe und sich weder mit der aktuellen Situation von Asylsuchenden in Frankreich noch mit den individuell vorgebrachten Erlebnissen der Beschwerdeführenden in diesem Land auseinandergesetzt habe. Aufgrund der vorliegenden Umstände wäre es angezeigt gewesen, auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden aus humanitären Gründen einzutreten. Die Angelegenheit sei deshalb zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, dies auch, weil der medizinische Sachverhalt nicht vollständig erstellt und die Möglichkeit des Selbsteintritts nicht korrekt geprüft worden sei.

#### **E. 4.2**

Mit ihren Vorbringen fordern die Beschwerdeführenden die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311).

#### **E. 5.1**

Frankreich ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Ausserdem darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

#### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht trotz der in der Beschwerde geäusserten Kritik am französischen Asylsystem und der Befürchtung der Beschwerdeführenden, bei einer Überstellung nach Frankreich nicht angemessen untergebracht und betreut zu werden, gemäss seiner konstanten Rechtsprechung davon aus, Asylsuchende in Frankreich erhielten die von der Aufnahmerichtlinie garantierten Grundleistungen und hätten dort somit auch keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu befürchten (vgl. Urteile des BVGer F-5826/2019 vom 12. November 2019 E. 5.2; F-5296/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 5.2; F-3626/2019 vom 22. Juli 2019 E. 5.2; F-2835/2019 vom 13. Juni 2019 S. 5; F-2772/2019 vom 12. Juni 2019 E. 7; D-1962/2019 vom 3. Mai 2019 E. 6). Das Gericht geht demnach nicht davon aus, in Frankreich würden systemische Mängel betreffend die Asyl- und Aufnahmesituation vorliegen. Aus dem in der Beschwerde zitierten Urteil (D-5488/2019 vom 31. Oktober 2019) können die Beschwerdeführenden nichts für sich ableiten, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend - anders als in jenem Urteil und wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden - nicht veranlasst sieht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 6.1**

Den Beschwerdeführenden steht es bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung offen, sich an die zuständigen französischen Behörden zu wenden und die ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, sie gerieten im Falle einer Wegweisung nach Frankreich wegen der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage. Sie haben die Möglichkeit, bei allfälligen Schwierigkeiten die dafür zuständigen Behörden beziehungsweise die vor Ort tätigen karitativen Organisationen zu kontaktieren. Ausserdem steht es ihnen frei, sich bei allfälligen Problemen bei der Unterbringung oder beim Zugang zum Asylverfahren an die zuständigen französischen Justizbehörden zu wenden. Sodann deutet auch nichts darauf hin, Frankreich würde den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und die Beschwerdeführenden zwingen, in ein Land auszureisen, in welchem sie einer Gefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wären, oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.

### **E. 6.2.1**

Was den Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden betrifft, ist ihren Aussagen anlässlich der Dublin-Gespräche sowie den weiteren Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer (Ehemann/Vater) sich während des Gefängnisaufenthalts in G.\_\_\_\_\_ mit Hepatitis angesteckt hat und seither, besonders bei Kälte, auch unter Schmerzen im Bein leidet. Darüber hinaus hat er einen Fersensporn, Obstipation und Hämorrhoiden. Die Beschwerdeführerin (Ehefrau/Mutter) leidet an Blutarmut und starken Kopfschmerzen. Ihre Tochter D.\_\_\_\_\_ leidet an Sklerodermie, Gastritis und Augenproblemen. Der Sohn C.\_\_\_\_\_ wurde in Frankreich wegen einer Hodentorsion operiert (Orchidektomie), hat Schmerzen im Hodenbereich, Probleme mit den Augen und weist autistische Züge auf.

### **E. 6.2.2**

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem

sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernststen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

### **E. 6.2.3**

Eine solche Situation ist vorliegend aufgrund der aktenkundigen und geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht gegeben. Die Beschwerdeführenden konnten nicht nachweisen, dass eine Überstellung ihre Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Ihr Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne der erwähnten restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Die medizinischen Probleme sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste. Die dem Bundesverwaltungsgericht nachgereichten, die Kinder betreffenden Arztberichte vom 23., 24. und 31. Januar 2020 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmeleitlinie). Es ist allgemein bekannt, dass Frankreich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, weshalb sich die Beschwerdeführenden im Bedarfsfall an das dafür zuständige medizinische Fachpersonal wenden können. Wie sich aus den vorliegenden Akten ergibt, war der Sohn C. \_\_\_\_\_ in Frankreich denn auch bereits im Spital, wo er einem chirurgischen Eingriff unterzogen wurde. Falls erforderlich, würden die mit der Überstellung beauftragten Behörden die besonderen Bedürfnisse der Beschwerdeführenden - einschliesslich die der notwendigen medizinischen Versorgung - berücksichtigen (vgl. Art. 31 Abs. 2 Dublin-III-VO). So hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgehalten, sie trage dem aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden bei der Organisation der Überstellung nach Frankreich Rechnung, indem sie die französischen Behörden im Sinne von Art. 31 und Art. 32 Dublin-III-VO vorgängig über den Gesundheitszustand und die notwendige medizinische Behandlung informiere. Dies betreffe auch die Ergebnisse der weiteren Untersuchung der Tochter. Vor diesem Hintergrund vermögen die Beschwerdeführenden aus ihrem Vorwurf, das SEM habe die französischen Behörden im Übernahmeverfahren vom 14. Januar 2020 hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht vollumfänglich in Kenntnis gesetzt, nichts für sich abzuleiten.

### **E. 6.3**

Das SEM führte im angefochtenen Entscheid aus, in Würdigung der Aktenlage und der geltend gemachten Umstände würden keine Gründe vorliegen, die die Anwendung der Souveränitätsklausel der Schweiz rechtfertigten. Es hat diesen Umständen in der angefochtenen Verfügung Rechnung getragen und sich insbesondere auch mit den von den

Beschwerdeführenden beim rechtlichen Gehör erwähnten Erlebnissen und ihrer gesundheitlichen Situation ausreichend auseinandergesetzt (vgl. a.a.O., S. 4-8). Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, die angefochtene Verfügung zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

#### **E. 6.4**

Mit ihrer Rechtsmittelbegründung können die Beschwerdeführenden insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel - die Behandlung ihrer Asylgesuche in der Schweiz - erreichen, zumal die Dublin-III-Verordnung den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen. Es sind ebenso keine Gründe ersichtlich, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 hätten verpflichten können.

#### **E. 7**

Die Vorinstanz ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zu Recht und ohne Ermessensfehler auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Das SEM ist dazu angehalten, für eine gemeinsame Überstellung der Beschwerdeführenden und ihres Familienangehörigen (Vater der Beschwerdeführerin [N (...)]), welcher ebenfalls im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Frankreich weggewiesen wird, besorgt zu sein und die zuständigen französischen Behörden im Sinne von Art. 31 Dublin-III-VO zu ersuchen, alle zusammen in einer adäquaten Unterkunft unterzubringen.

#### **E. 9**

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 4. Februar 2020 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin und die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen.

#### **E. 10.1**

Die Begehren waren - wie sich aus den oben stehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

#### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.